

„Schwertorden“, welches Pommern und Preußen (das heutige West- und Ostpreußen) sowie Kur- und Lievland eroberte und christiani- sierte, rückte die Grenzen, wenn auch nicht des deutschen Reichs (denn diese Ordensländer blieben staatsrechtlich außerhalb des Reichsverbandes), aber doch der deutschen Nationalität weit nach Osten hinaus.

Das alles war für den Augenblick sehr günstig, indem es das deutsche Gebiet nach außen nicht bloß unverfehrt erhielt, sondern sogar erweiterte; allein zu beklagen blieb doch, daß solche Erfolge nicht durch Kaiser und Reich, sondern lediglich durch die Einzelsürsten und durch die geeinte Kraft städtischer und geistlicher Körperschaften er- rungen wurden.

Im Innern war der Auflösungsprozeß der Reichseinheit in immer beschleunigter Schnelligkeit vor sich gegangen. Zwar die Zer- schlagung der Herzogtümer, an welcher die deutschen Könige lange gearbeitet hatten, war durch den Sturz Heinrichs des Löwen voll- endet; allein sie kam zu spät; die Einheitsgewalt war schon zu sehr geschwächt, dem Fürstentum war (durch die unseligen Friedericianischen Gesetze) schon ein zu großes Maß von Recht und Macht eingeräumt, als daß die Überwucherung des monarchischen Prinzips durch ein aristokratisches noch hätte rückgängig gemacht werden können. Dazu kam, daß ohngefähr gleichzeitig mit der Auflösung der Herzogtümer auch die der Gauverfassung vor sich ging, durch welche die nationale Einheit empfindlich beeinträchtigt ward. Diese Auflösung erfolgte dadurch, daß innerhalb der einzelnen Gauverfassungen größere Grund- besitzer („Dynasten“) sich von der Grafengewalt unabhängig zu machen, ihre Hinterlassen, auch die freien, dem öffentlichen Gericht zu entziehen, und auf diese Weise selbständig in sich abgeschlossene Herr- schaften zu bilden verstanden. Dieses üble Beispiel ahmten dann auch manche der Gaugrafen selbst nach, indem sie entweder aus ihrer ganzen Grafschaft oder aus Teilen derselben ein erbliches, dynastisches Besitztum machten. Die so entstandenen Herrschaften führten zwar meist auch den Namen Grafschaften, kennzeichneten sich aber als dyna- stische Staatenbildungen dadurch, daß sie nicht nach einem Gau, son- dern nach dem Stammsitz ihres Besitzers benannt wurden. Schon im 11. Jahrhundert erscheinen vielfache Anjäge zu solchen dynastischen Bildungen. In Schwaben treten die Hohenlohe, Lauffen, Hohenberg, Calwe, Eberstein, Fürstenberg, Rechberg, Bolze (Hohenzollern), Kellen- berg, Urach, Württemberg (die späteren Herzöge), Helfenstein, Öttingen, Sigmaringen u. s. w. als sog. „kleine Herren“ auf, in Thüringen die Schwarzburg, Gleichen u. a., weiter nördlich die Tecklenburg, Oldenburg,